



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

Ausg. Nr. Bauplanung				
-4. OKT. 1974				
1	2	3	4	5

VOM

27. September 1974

Nr. 5350

Die Einwohnergemeinde Härkingen unterbreitet dem Regierungsrat den allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan) zur Genehmigung. Das entsprechende Baureglement wurde vom Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3154 vom 31. Mai 1974 bereits genehmigt.

Der Zonenplan lag in der Gemeinde vom 14. Dezember 1972 bis 19. Januar 1973 öffentlich auf. Innert dieser Frist gingen 74 Einsprachen ein, von denen noch 7 an die Gemeindeversammlung weitergezogen wurden. Von diesen Beschwerden wurden eine zurückgezogen und 6 abgewiesen. Ein Beschwerdeführer erhebt gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung vom 7. Mai 1974, mit dem der Zonenplan genehmigt und seine Beschwerde abgewiesen wurde, beim Regierungsrat Beschwerde.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. In formeller Hinsicht ist das Verfahren richtig durchgeführt worden. Die Einwohnergemeinde Härkingen hat aufgrund des Regierungsratsbeschlusses Nr. 6031 vom 15. November 1963 vorgängig zwei Teilbebauungspläne erlassen. Mit RRB Nr. 646 vom 10. Februar 1970 genehmigte der Regierungsrat den Teilbebauungsplan "Härkingen Nord", mit RRB Nr. 1714 vom 7. April 1970 den Bebauungsplan "Industriegebiet". Die Gebiete beider Pläne, welche durch den vorliegenden Bebauungsplan abgeändert oder doch erweitert werden sollen, bildeten als Bestandteil des Zonenplanes Gegenstand der Auflage, so dass Einsprachen und Beschwerden gegen Planungsmaßnahmen, die sich auf diese Gebiete beziehen, angebracht werden konnten.

2. In materieller Hinsicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- a) Bei der Behandlung des Bebauungsplanes "Industriegebiet" im Jahre 1970 hat der Regierungsrat einen Streifen von ca. 250 Meter Breite längs der Gemeindegrenze Härkingen-Gunzgen von der Genehmigung ausgeschlossen. Im vorgelegten Zonenplan ist die in der Weise vom Kanton zurückversetzte Zonengrenze des Industriegebietes nördlich der projektierten Expressstrasse wieder um ungefähr 50 Meter nach Osten verlegt worden.

Die im Regierungsratsbeschluss aus dem Jahre 1970 (RRB Nr. 1714) dargelegten Argumente für die Erhaltung des Grünstreifens westlich der Gemeindegrenze haben nach wie vor Gültigkeit. Der Vergrößerung der Industriezone kann nicht zugestimmt werden, da sich seit dem Jahre 1970 keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Nach Aussagen der Gemeindebehörden und des Planers wurde diese Vergrößerung im übrigen irrtümlich vorgenommen, da für die Ausarbeitung des Zonenplanes ein Exemplar des Bebauungsplanes "Industriegebiet" verwendet worden war, auf welchem die vom Regierungsrat seinerzeit verfügte Zonengrenze nicht eingezeichnet war. Diese Aussagen werden zudem erhärtet durch das Schreiben der Einwohnergemeinde Härkingen vom 21. Juni 1974, in welchem ausdrücklich erklärt wurde, dass der Gemeinde nichts anderes übrig geblieben sei, als den RRB vom 7. April 1970 zu respektieren.

Südlich der projektierten Expressstrasse ist ebenfalls, auf Begehren der Grundeigentümerin Delisca AG, eine Vergrößerung der Industriezone um einen Landstreifen von ca. 20 Meter vorgenommen worden. Diese Einzonung kann ebenfalls, aus grundsätzlichen Ueberlegungen, nicht bewilligt werden. Die Delisca AG ist unter anderem Eigentümerin des Grundstückes GB Nr. 437 E, das mit dieser Einzonung ganz in das Industrie-

gebiet zu liegen kommt. Dafür besteht aber kein sachlich gerechtfertigter Grund. Die seinerzeit vom Regierungsrat vorgenommene Begrenzung der Zone folgte der Baulinie der eventuell zu bauenden Ueberführungsstrasse über die projektierte Expressstrasse, womit die Ueberbaubarkeit ihrer Parzelle keineswegs beeinträchtigt ist. Die Delisca AG hat zudem westlich des Grundstückes GB Nr. 437 E noch weiteres Industrieland, das ebenfalls der Ueberbauung zugeführt werden kann. Es besteht jedenfalls kein Erfordernis, dass die Zonengrenze mit der Parzellengrenze übereinstimmen muss (vgl. Besprechung der Kantonalen Planungsstelle vom 16. März 1972 mit Delisca AG). Eine Einzonung kommt im heutigen Zeitpunkt nicht in Frage, da die gesamte Verkehrserschliessung in diesem Gebiet noch zu wenig abgeklärt ist (vgl. RRB Nr. 1714 vom 7. April 1970). Das Industriegebiet der Gemeinde Härkingen erfährt somit keine Aenderungen. Die vom Regierungsrat bereits festgelegten Abgrenzungen behalten ihre Gültigkeit.

- b) Nach der Auflage des Zonenplanes der Gemeinde Härkingen wurde vom 25. Juni bis 24. Juli 1973 der Plan der provisorischen Schutzgebiete nach dem Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 29. März 1972 (BMR) aufgelegt. Dieser Plan stand im Gegensatz zum generellen Kanalisationsprojekt, dessen Perimeter als Abgrenzung des Baugebietes herangezogen worden war. Die Differenz besteht auch noch gegenüber dem zu genehmigenden Zonenplan. Im Gebiet "Rainacher" ist ein grösseres Gebiet, welches die Gemeinde als Baugebiet vorsieht, nach dem BMR-Plan der Landwirtschaftszone zugeteilt. Es entstand somit ein Nutzungsplanschutzgebiet (Konfliktgebiet Bauzone / Landwirtschaftszone), gegen welches während der Planaufgabe Einsprachen eingingen von der Gemeinde Härkingen und drei privaten Einsprechern. Diese Einsprachen wurden

alle mit RRB Nr. 2236 vom 26. April 1974 abgewiesen.

Aus diesem Grund ist im vorliegenden Zonenplan die entsprechende Anpassung an den BMR-Plan vorzunehmen.

Die im Zonenplan als Einfamilienhauszone II. Etappe bzw. als Zone für öffentliche Bauten im "Rainacher" ausgeschiedenen Gebiete werden deshalb in dem im genehmigten Zonenplan bezeichneten Ausmasse von der Genehmigung ausgenommen. Dieses Gebiet stellt Landwirtschaftsgebiet dar. Für die Begründung dieser Nichtgenehmigung wird auf RRB Nr. 2236 vom 26. April 1974 verwiesen.

- c) Im BMR-Plan ist auf dem Gebiete der Gemeinde Härkingen ein weiteres Nutzungsplanschutzgebiet ausgeschieden. Es handelt sich um das Ortsbild längs der Mittelgäu-strasse vom Restaurant Lamm bis zum Restaurant Pflug. Diesem Gebiet ist die im Zonenplan braun angemalte Fläche (Dorfkern-Erhaltung) anzupassen.
- d) Nach dem vorliegenden Zonenplan kommen verschiedene Baugebiete näher als 200 Meter an die Autobahn zu liegen. Im Nordwesten der Gemeinde handelt es sich um einen Streifen Einfamilienhauszone entlang der Strasse "Im Feld", welcher zum grössten Teil überbaut ist und um die Gewerbezone, welche schon im Bebauungsplan "Härkingen Nord" enthalten war. Gegen diese Zonenausscheidungen ist nichts einzuwenden. Hingegen ist im Nordosten des Gemeindegebietes eine W3-Zone I. und II. Etappe und eine W2-Zone in unmittelbarer Nähe der Autobahn geschaffen worden. Jenseits, d.h. nördlich der Autobahn liegt noch eine Einfamilienhauszone und eine Zone für öffentliche Bauten. Gegen diese beiden Zonen und die W2-Zone ist ebenfalls nichts einzuwenden, weil diese Gebiete schon weitgehend überbaut sind und weil die topographischen

Verhältnisse die Wirkung von Immissionen herabsetzen.

Die W3-Zone ist dagegen unzweifelhaft übermässigen Immissionen der Autobahn ausgesetzt. Nach den kommenden Richtlinien des Bundes ist jede Bautätigkeit in einer gewissen Nähe der Autobahn entlang zu verbieten. Wenn diese Richtlinien auch noch nicht rechtskräftig sind, so kann doch der Regierungsrat bei der Prüfung der Zweckmässigkeit der Planung ohne Willkür auf diese Richtlinien abstellen. Die geplante W3-Zone liegt topographisch ungünstig. Sie liegt in ihrer grössten Entfernung nur 200 Meter von der Autobahn entfernt und ist ungeschützt dem Lärm der Autobahn ausgesetzt.

Es wird deshalb vom Kantonalen Tiefbauamt geprüft, ob diese Zone unter der Auflage von gewissen Schutzmassnahmen geduldet werden kann. Wenn dies der Fall ist, wird es indessen unumgänglich sein, für die Ueberbauung dieser Zone spezielle Bebauungspläne zu verlangen, welche über die Gestaltung der Schutzmassnahmen Aufschluss geben. Da die Abklärungen noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden und die Gemeinde auf die Genehmigung des Zonenplanes drängt, wird der Entscheid über die Genehmigung der W3-Zone entlang der Autobahn vorläufig ausgesetzt.

3. Das von der Gemeinde eingereichte Exemplar des Zonenplanes weist ein ungeeignetes Format auf. Es wird deshalb verlangt, dass der Zonenplan in zwei Blätter geteilt wird (ev. Aufteilung in einen Zonenplan Dorfgebiet und einen Zonenplan Industriegebiet).

## II.

1. Mit Schreiben vom 21. Mai 1974 erhebt die Firma Sonnegg-Immobilien AG, Olten, c/o Stadt/Land-Immobilien AG, Hegi-

bachstrasse 47, 8000 Zürich, als Eigentümerin der Grundstücke GB Nr. 1473 und 1449 (bzw. 250 und 3B) beim Regierungsrat Beschwerde gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen vom 7. Mai 1974. Die Beschwerdeführerin wird vertreten durch Dr. Rudolf Steiner, Fürsprech und Notar, Olten.

Die Beschwerdeführerin stellt das Rechtsbegehren, die Grundstücke GB Härkingen Nr. 1474 und 1449 seien in die Industriezone einzubeziehen (unter Kosten- und Entschädigungsfolgen). Als Begründung ihrer Beschwerde macht die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Beschwerdeschrift an die Gemeindeversammlung im wesentlichen folgendes geltend:

- a) Bei der seinerzeitigen Güterzusammenlegung in der Gemeinde Härkingen seien der Sonnegg-Immobilien AG als Ersatz für ihr Land im Dorfkern zwei Parzellen in der künftigen Industriezone zugeteilt worden. Die Gemeinde habe dann, gemäss ihrem Versprechen, in dem anschliessend aufgelegten Zonenplan "Industriegebiet" diese beiden Parzellen Nr. 1473 und 1449 zum Industriegebiet geschlagen, wobei die Industriezone bis an die Grenze der Gemeinde Gunzgen ausgedehnt worden sei. Dieser Plan sei von der Gemeindeversammlung am 17. Februar 1970 genehmigt worden. Der Einzonung dieser beiden Parzellen seien längere Verhandlungen der Beschwerdeführerin mit den zuständigen Beamten des Meliorationsamtes und des Natur- und Vogelschutzes, den Herren Hammer und Arn vorausgegangen. Diese hätten zur Bedingung gemacht, dass das unter Naturschutz stehende "Erlenwäldchen" saniert würde. Es sei der Sonnegg Immobilien AG ein Näherbaurecht auf 20 Meter zugesichert worden.
- b) Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, sie habe danach von der Delisca AG, welcher sie ein Teilstück

ihres Landes verkauft hätte, vernehmen müssen, dass die Einzonung der genannten Grundstücke Nr. 1449 und 1473 vom Regierungsrat gar nicht genehmigt worden sei. Ihr sei der RRB Nr. 1714 vom 7. April 1970, mit dem diese Aenderung wider Treu und Glauben vorgenommen worden sei, nie mitgeteilt worden. Dieser Beschluss hätte ihr als Betroffene in extenso mitgeteilt werden müssen, damit sie ihre Rechte hätte wahren können. Eine Publikation im Amtsblatt genüge nicht.

c) Weiter wird zur Begründung des Antrages ausgeführt, die Regierung habe den Fehler der Planung eingestanden. Anlässlich einer Besprechung zwischen Herrn Heer und dem damaligen Regierungsrat Herrn Ritschard am 30. Juni 1971 habe dieser erklärt, der Entscheid des Regierungsrates sei unhaltbar und widerspreche allen Regeln des Rechtes. An der Sitzung vom 5. August 1971, welche hierauf angesetzt worden sei, hätten sodann auch Herr Hammer und Herr Lisser erklärt, grundsätzlich nichts gegen die Ueberbauung des zur Diskussion stehenden Streifens zu haben, wenn sich eine gute Industrie niederlassen würde (vgl. Beschwerdeschrift an die Gemeindeversammlung, S. 2). Die Herren Lisser und Hammer hätten Herrn Heer die Zusicherung abgegeben, dass in Berichtigung der willkürlichen Aenderung eine Ausdehnung der Industriezone auf die Grundstücke der Beschwerdeführerin erfolgen werde (vgl. Beschwerdeschrift an den Regierungsrat, S.3). Aufgrund dieser Zusagen habe die Beschwerdeführerin von weiteren Schritten abgesehen.

d) Schliesslich wird geltend gemacht, die Gemeinde Härkingen verschanze sich bei ihrer Begründung nur hinter dem RRB Nr. 1714 vom 7. April 1970. Die Argumentation, die Gemeinde besitze genügend Industrieland, sei eine

... blasse Ausrede, sei doch das Bedürfnis 1970, als die Gemeinde die gleichen Grundstücke eingezont habe, das gleiche gewesen. Der Gemeinde sei zudem bekannt gewesen, dass die genannten kantonalen Stellen die oben beschriebenen Zusicherungen abgegeben hätten. Aus all diesen Gründen seien die Grundstücke GB Nr. 1473 und 1449 in die Industriezone einzubeziehen. Andernfalls hätte die Sonnegg-Immobilien AG der seinerzeitigen Güterzusammenlegung nie zugestimmt.

2. Die Einwohnergemeinde nimmt mit Schreiben vom 21. Juni 1974 zu der Beschwerde wie folgt Stellung:

Dass die Gemeinde mit der Einzonung der Parzellen der Beschwerdeführerin einverstanden wäre, habe sie an der Gemeindeversammlung vom 17. Februar 1970 dokumentiert. Nachdem aber der Regierungsrat diese Grundstücke von der Genehmigung ausgenommen habe, sei ihr nichts anderes übrig geblieben, als den RRB vom 26. April 1970 zu respektieren. Es sei aber nicht zutreffend, dass die Gemeinde zur Zeit der Güterzusammenlegung hinsichtlich einer späteren Einzonung Versprechen abgegeben habe. Es sei damals gar nicht bekannt gewesen, ob in Härkingen überhaupt eine Industriezone geplant sei.

3. Die Beschwerdeführerin ist als Eigentümerin der Grundstücke GB Härkingen Nr. 1473 und 1449, bzw. Nr. 3B und 250 zur Führung der Beschwerde legitimiert. Da diese rechtzeitig eingereicht wurde, ist auf sie einzutreten.

a) Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde an, beim Verfahren über den Erlass des Teilzonenplanes "Industriegebiet" seien in der Hinsicht formelle Fehler begangen worden, als ihr der RRB vom 7. April 1970 nicht in extenso zugestellt worden sei. Auf diesen Vorbehalt ist nicht einzutreten, denn die Beschwerdeführerin

ist gar nicht beschwert. Sie erhält das rechtliche Gehör im gegenwärtigen Verfahren.

- b) Die Sonnegg-Immobilien AG verlangt, dass ihre beiden Grundstücke GB Nr. 3B und 250 in die Industriezone aufzunehmen seien.

Schon im Herbst 1970, bei der Genehmigung des Teilzonenplanes "Industriegebiet" legte die Gemeinde dem Regierungsrat einen Plan vor, der eine Industriezone bis zur Gemeindegrenze Härkingen-Gunzgen vorsah, obwohl schon anlässlich der Besprechungen zwischen den kantonalen Behörden und der Gemeinde festgelegt worden war, dass westlich der Gemeindegrenze ein Grünstreifen von ungefähr 250 Metern Breite bestehen bleiben soll. In diesem Grünstreifen befinden sich die beiden Grundstücke der Beschwerdeführerin. Der Regierungsrat stellte im RRB vom 7. April 1970 fest: "Im südlichen Teil dieses Grünstreifens befindet sich übrigens das Naturschutzreservat "Brunnlöcher". Es scheint wenig sinnvoll und planungstechnisch falsch, um dieses Reservat herum noch eine Industriezone zu verfügen."

An diesen Tatsachen hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Ebenfalls nicht geändert hat sich das Bedürfnis nach Industrieland in der Gemeinde Härkingen. Die Beschwerdeführerin hat dies richtig erkannt, wenn sie schreibt, dass das Bedürfnis für Industrieland "damals" (1970) dasselbe gewesen sei wie heute. Tatsache ist, dass in Härkingen genügend Industrieland vorhanden ist und dass eine Vergrößerung der Industriezone also gar nicht nötig und ungerechtfertigt ist. Man muss sogar feststellen, dass das weitgehende Unterbleiben der Bautätigkeit in der bestehenden Zone seit dem Jahre 1970 doch gezeigt hat, dass nicht nur genügend, sondern zuviel Industrieland eingezont wurde.

c) Der Vertreter der Beschwerdeführerin bringt vor allem vor, eine Verweigerung der Einzonung widerspräche dem Grundsatz von Treu und Glauben, indem ihr von den kantonalen Behörden entsprechende Zusicherungen gemacht worden seien. Für diese Behauptung liegt kein Beweis vor, sie ist auch nicht glaubhaft; vielmehr muss aufgrund der Akten angenommen werden, dass solche Versprechungen nie abgegeben worden sind. Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Verfahren der Güterzusammenlegung, in welchem solche Versprechungen abgegeben worden sein sollen, und das Bauplanverfahren auseinander zu halten sind. Ueber das Güterzusammenlegungsverfahren können insbesondere keine Bauzonen geschaffen werden. Dieses Verfahren hat ja gerade den Zweck, die Ertragsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Bodens zu steigern. Beamte oder Private, welche in diesem Verfahren beteiligt sind, wären gar nicht kompetent, über Angelegenheiten der Planung irgendwelche Zusicherungen oder auch nur Prognosen abzugeben. Es wird auch von der Gemeinde ausdrücklich bestritten, dass sie zur Zeit der Güterzusammenlegung hinsichtlich späterer Einzonungen Versprechen abgegeben habe. Die Gemeinde stellt richtig fest, dass zur Zeit der Durchführung der Güterzusammenlegung überhaupt nicht bekannt war, ob in Härkingen je eine Industriezone ausgeschieden werde. Die Beschwerdeführerin ist denn offenbar auch nicht in der Lage, einen schriftlichen Beleg für die abgegebenen Versprechungen beizubringen; im Gegenteil. Mit Schreiben vom 27. Januar 1970 an das Meliorationsamt des Kantons Solothurn bat die Beschwerdeführerin um die Zusicherung, dass ihr "durch die direkte Zuteilung von Land in der Nähe des Vogelschutzgebietes keine Schäden erwachsen". Das Meliora-

tionsamt erwiderte mit Schreiben vom 29. Januar 1970, dass das Vogelschutzreservat entweder in Form eines verbreiterten Windschutzstreifens neu angepflanzt werden solle oder dass das bestehende Erlenwäldchen so belassen werde, wie es sei. Das Meliorationsamt schrieb wörtlich:

"Durch diese Abänderung findet keine Verschiebung in eine andere Zone statt. Das Gebiet, in dem sich Ihre Zuteilungsnr. 250 befindet, liegt unseres Wissens nicht in der Industriezone. Ob und wann dort eine Einzonung stattfindet, können wir Ihnen nicht sagen.

Sie schreiben, dass Sie am Wunschttag in Gunzgen Ihr Land in der Industriezone verlangt hätten. Nachdem sich aber Ihre Grundstücke im alten Bestand in rein wirtschaftlichem Gebiet befinden, hatten Sie kein Anrecht, in eine genehmigte Industriezone eingeteilt zu werden."

Der Beschwerdeführerin wurde somit ganz klar gesagt, dass Zusicherungen bezüglich der Ortsplanung nicht gemacht werden könnten, dass diese Fragen im Bauplanverfahren zur Sprache kommen würden. Es konnte der Beschwerdeführerin gar kein Land in der "zukünftigen Industriezone" zugeteilt werden, weil es eine solche in diesem Sinne gar nicht gab. Mit RRB Nr. 2789 vom 28. Mai 1971, der auch der Sonnegg-Immobilien AG zugestellt wurde, genehmigte der Regierungsrat die im allseitigen Einverständnis der betreffenden Grundeigentümer vorgenommene Abänderung der Neuzuteilung im Gebiet des "Erlenwäldchens". Der Vogelschutzverband erklärte sich in diesem Beschluss bereit, "auf ein Näherbaurecht von 20 Metern einzutreten". Bezüglich des Landes, welches damals noch Herrn F. Aerni gehörte (GB Nr. 3B), stellte der Regierungsrat fest:

"Sollte dieses Land, das heute in der Landwirtschaftszone liegt, einmal in Industrie- oder Bauland umgezont werden, müsste auf der Parzelle des Herrn Florian Aerni der gesetzliche Abstand von 30 Metern eingehalten werden".

Auch hier wird ausdrücklich festgestellt, dass das Näherbau-recht und der gesetzliche Bauabstand erst eine Rolle spielen würden, wenn eine entsprechende Einzonung stattfinden würde. Es wird nicht festgehalten, dass in diesem Gebiet eine In-dustriezone geschaffen werde.

Im übrigen sind die Behauptungen der Sonnegg-Immobilien AG widersprüchlich. Einerseits wird erklärt, Herr Hammer und Herr Lisser hätten nichts gegen eine Ueberbauung des zur Diskussion stehenden Streifens Land einzuwenden gehabt, "wenn sich eine gute Industrie niederlassen würde", ander-seits wird vorgebracht, die gleichen Beamten hätten die Zu-sicherung gegeben, dass "in Berichtigung der willkürlichen Aenderung eine Ausdehnung der Industriezone auf die Grund-stücke GB Härkingen Nr. 1473 und 1449 erfolgen werde".

Unter diesen Gesichtspunkten ist davon auszugehen, dass Zu-sicherungen betreffend einer Einzonung nie abgegeben worden sind. Es kann deshalb nicht mit Fug und Recht behauptet wer-den, die Gemeinde oder die kantonalen Behörden handelten wider Treu und Glauben. Wenn die Beschwerdeführerin Land, welches niemals Bauland war, als solches verkauft oder er-wirbt, so hat sie die Folgen selbst zu tragen, wenn dieses Land nicht eingezont wird. Es muss auch der Beschwerdefüh-rerin bekannt sein, dass massgebend für die Nutzungsmög-lichkeit eines Grundstückes der vom Regierungsrat genehmigte Zonenplan ist. Einen Anspruch, in diesem Zonenplan Bauland zugeteilt zu erhalten, hat niemand. Dass die vom Regierungsrat festgelegte östliche Begrenzung der Industriezone aus planerischen Gründen zweckmässig ist, wurde schon im RRB vom 7. April 1970 ausgeführt. Die Frage der Erschliessung dieses Gebietes kann im heutigen Zeitpunkt nicht abschlies-send beantwortet werden. Die im Teilzonenplan aus dem Jahre 1970 von der Gemeinde vorgeschlagene Ueberführung über die

geplante Expressstrasse ist jedenfalls vom Regierungsrat von der Genehmigung ausgenommen worden. Auch aus diesem Grund wurde die Zonengrenze im Jahre 1970 weiter westlich verlegt. Es kann also keine Rede davon sein, dass diese Planung unhaltbar sei oder allen Regeln des Rechtes widerspreche. Aus diesen Gründen wird die Beschwerde abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidegebühr von 200 Franken zu bezahlen.

Es wird

beschlossen:

1. Der allgemeine Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Härkingen wird mit Ausnahme der in den Erwägungen genannten und im Plan umschriebenen Gebiete genehmigt.
2. Der Entscheid über die Genehmigung der W3-Zone entlang der Autobahn wird ausgesetzt.
3. Die Gemeinde hat dem Kantonalen Amt für Raumplanung in geeignetem Format 12 Pläne, 5 auf Leinwand aufgezogen, versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde bis zum 30. November 1974 zuzustellen.
4. Die Einwohnergemeinde Härkingen hat eine Genehmigungsgebühr von 200 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.
5. Die Beschwerde der Sonnegg-Immobilien AG wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat eine Kostengebühr von 200 Franken zu bezahlen.

EG Härkingen

Genehmigungsgebühr Fr. 200.--

Publikationskosten Fr. 18.--

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 959)RE

Dr. R. Steiner, Olten

Kostengebühr Fr. 100.-- (mit Kostenvorschuss verrechnet)

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 14

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (3), mit Akten, La

Jur. Sekretär (4) La

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Hochbauamt

Tiefbauamt

Amt für Raumplanung (2), mit 1 Plan

Kreisbauamt II, Olten (Plan später)

Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Balsthal, Balsthal (Plan später)

Sekretariat Katasterschätzung (Plan später)

Baukommission 4624 Härkingen (Plan später)

Planungskommission 4624 Härkingen (Plan später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4624 Härkingen (2)

(6 Pläne später) RE

Dr. Rudolf Steiner, Fürsprech und Notar, Römerstrasse 6, 4600 Olten  
(2)

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs mit folgendem Wortlaut:

"Der allgemeine Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Härkingen  
wird mit gewissen Vorbehalten genehmigt."